



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Änderung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2020

Vom 30. Januar 2020

Soweit die Seefischerei aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

I.

1. In Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1.3.1 Satz 3 der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2020 vom 5. Dezember 2019 (BAnz AT 31.12.2019 B9) wird die Zahl „100“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
2. Abschnitt II Buchstabe A Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Nummer 3.2 werden vor das Wort „Schließungszeiten“ die Wörter „Fischerei in den“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3.2.1 Satz 1 werden die Wörter „Die Fischerei von“ durch die Wörter „Der Fischfang in Rahmen der Quote für“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.2.1 Satz 2 werden die Wörter „mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr“ und die Wörter „mit Ausnahme von treibenden Langleinen“ ersatzlos gestrichen.
 - d) In Nummer 3.2.1 nach Satz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG. Zur Durchführung der Regelungen zu der Schließungszeit für Dorsch in den Unterdivisionen 22 und 23 in der Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates vom 30. Oktober 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2019, S. 1) ist der Beifang von jeglichem Dorsch zu unterbinden. Um den Schutz des Dorschbestandes zu gewährleisten, ist der Einsatz der oben näher beschriebenen Fanggeräte in der Schließungszeit verboten.“
 - e) In Nummer 3.2.2 Satz 1 werden die Wörter „Der Fang von“ durch die Wörter „Der Fischfang im Rahmen der Quoten für“ ersetzt.
 - f) In Nummer 3.2.2 Satz 2 werden die Wörter „mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr“ und die Wörter „mit Ausnahme von treibenden Langleinen“ ersatzlos gestrichen.
 - g) In Nummer 3.2.2 nach Satz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG. Zur Durchführung der Regelungen zu den Schließungszeiten für Dorsch in der Unterdivision 24 und den Unterdivisionen 25 und 26 in der Verordnung (EU) 2019/1838 ist der Beifang von jeglichem Dorsch zu unterbinden. Um den Schutz des Dorschbestandes zu gewährleisten, ist der Einsatz der oben näher beschriebenen Fanggeräte in den Schließungszeiten verboten.“
 - h) In Nummer 3.5.1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2019“ durch „2020“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt IV Nummer 3 werden folgende Absätze eingefügt:
 - „4. Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die nach Anhang XIII, Teil A, Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1241 in Fischereien tätig sind, in denen akustische Abschreckvorrichtungen (so genannte „Pinger“) vorgeschrieben sind, sind verpflichtet, akustische Abschreckvorrichtungen an Bord mitzuführen und zu verwenden.
Der Einsatz der akustischen Abschreckvorrichtungen ist im Fischereilogbuch im Kommentarfeld einzutragen.“



II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um zu gewährleisten, dass die Regelungen auf europäischer Ebene eingehalten werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der BLE mit Sitz in Bonn zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

IV.

Bekanntgabe

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 30. Januar 2020
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 3/20/53

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Manthey-Ehrich
